

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0168/17

Titel

Laufzeit Photovoltaikanlage am Standort Volkenroder Weg

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

01

Der Oberbürgermeister prüft, ob die befristete Laufzeit der Photovoltaik-Anlage am Standort Volkenroder Weg aufgehoben werden kann.

02

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bis spätestens zum Ende des 1. Halbjahres 2017 mitzuteilen.

Zu 01

Seitens der Verwaltung wird einer Aufgabe der befristeten Nutzung der Photovoltaikanlage am Volkenroder Weg nicht zugestimmt.

Die PV-Anlage ist Bestandteil der im Flächennutzungsplan gesicherten Wohnbau-landentwicklungsfläche "Bunter Mantel – Marienhöhe – Weinsteige", welche ein wichtiges Flächenpotential für die immer knapper werdenden innerstädtischen Reserveflächen darstellt.

Die Schaffung von Wohnraum in geeigneten innerstädtischen Lagen, insbesondere im Segment der Einfamilienhäuser, ist ein prioritäres Ziel der Stadtentwicklung, um Abwanderungen in das Umland zu vermeiden und dem steigenden Bedarf an Baugrundstücken Rechnung zu tragen. In Anbetracht der gut erschlossenen Lage und vorhandenen ÖPNV-Anbindung ist der Standort hervorragend als Wohnungsbaustandort geeignet.

Hinzu kommt, dass sich dieser Bereich weitestgehend außerhalb der Klimaschutzzone 1 befindet, so dass dieser Interessenkonflikt am Standort Volkenroder Weg nicht besteht und die Sicherung dieses Standortes für eine künftige Wohnungsbauentwicklung auch aus klimaökologischen Gesichtspunkten sinnvoll ist.

Das Bauvorhaben PV-Anlage stand deshalb von Beginn an unter dem Vorbehalt einer befristeten Nutzungsdauer. Auch die bisherigen positiven Stadtratsbeschlüsse im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BIN 636 "Freiflächenphotovoltaikanlage am Volkenroder Weg" basierten auf dieser Zielstellung, um die Wohnungsbauentwicklung an diesem Standort nicht dauerhaft zu blockieren. Die Befristung bis zum Jahr 2032 war damit ein Grundzug der Planung und zwingende Voraussetzung für die Durchführung des Vorhabens. Dieser Befristung hat auch der Vorhabenträger im Rahmen der Planaufstellung und des dazugehörigen Durchführungsvertrages zugestimmt.

Die Aufhebung der Befristung würde sowohl die für Wohnungsbau zur Verfügung stehende Fläche reduzieren, als auch eine zweckmäßige durchgängige Beplanung des künftigen Wohngebietes deutlich erschweren.

Auch für die Wärmeversorgung der zukünftigen Wohngebiete stehen klimaökologisch effizientere Versorgungssysteme und Bauweisen zur Verfügung, z. B. Wohngebäude, die die benötigte Energie selbst oder mit anderen emissionsfreien Technologien erzeugen und damit einen flächen- und ressourcensparenden Umgang mit Grund und Boden gewährleisten.

Die Aufhebung der Befristung zum Zwecke einer langfristigen gewerblichen Betreibung der PV-Anlage dient ausschließlich wirtschaftlichen Einzelinteressen der Eigentümer und Betreiber. Ein ökologischer Vorteil zum Zwecke der CO₂-Minderung ist an diesem Standort nicht zu erkennen.

Zu 02

Die Prüfung ist bereits erfolgt. Das Prüfergebnis ist unter 01 bereits abschließend dargelegt.

Anlagen

Börsch

Unterschrift Amtsleiter

27.01.2017

Datum